

währt, nach der Zahl der Einwohner auf Ritterguts Grund und Boden zu der Gesamtbevölkerung der Commune zu bestimmen."

Die Deputation sagt hierzu:

Zu §. 28. Daß es nach diesem §. in Bezug auf das Criminalkassenwesen der Oberlausitz daselbst bei der zeitherigen Einrichtung verbleiben soll, hat in der Absicht der Staatsregierung seinen Grund, auch für die alten Erblände eine Criminalkasse zu errichten, die Erblände mithin auf einen Standpunkt zu führen, den die Oberlausitz bereits einnimmt. So wenig es unter diesen Umständen angemessen gewesen wäre, die in der Oberlausitz bestehende ähnliche und bewährte Einrichtung aufzuheben, so gewiß ist es, daß nach dem Vorschlage der Deputation die Criminalkosten auf das Staatsbudget zu übernehmen, die Sachlage wesentlich verändert wird, und jeder Grund wegfällt, für die Oberlausitz eine Ausnahme fortbestehen zu lassen. Zwar ist es unzweifelhaft, daß nach §. 46. der mit der Oberlausitz abgeschlossenen Uebereinkunft über die Modification der Particularverfassung dieser Provinz den Provinzialständen dann, wenn in den alten Erbländen eine Kasse zur Bestreitung der Criminalkosten errichtet oder sonst eine Einrichtung getroffen werden sollte, durch welche die Criminalkasse entbehrlich wird, der Beitritt nur vorbehalten bleibt, nicht also geboten wird; in dem vorliegenden Falle ist aber eine Verzichtleistung dieser Provinz auf ihre besondere Einrichtung, wenigstens eine Beschränkung derselben auf die den Localbehörden verbleibenden Untersuchungsfälle fast mit Bestimmtheit vorauszusetzen. Unter diesen Umständen glaubt die Deputation, für den Ausfall dieses §. aus dem Gesetze stimmen und es der Staatsregierung überlassen zu können, die deshalb nöthigen Verhandlungen mit den Provinzialständen anzuknüpfen; ohne irgend den Vorwurf zu besorgen, die Particularverfassung der Oberlausitz beeinträchtigt zu haben.

Die §§. 29. 30. 31. 32. kommen, als der Errichtung einer Criminalkasse allein angehörig, in Wegfall.

Sämmtliche §§. werden nach dem Vorschlage der Deputation in Wegfall gebracht.

§. 33.:

(Wegfall der zeitherigen Beiträge der Gerichtsbefohlenen zu den Criminal- und Untersuchungskosten). „Dafür gelangen nunmehr alle andere Beiträge der Gerichtsbefohlenen zu den Criminal- und Untersuchungskosten, unter welcher Benennung sie vorkommen und aus welchem Titel sie herrühren mögen, so wie die Behufs deren Ablösung vertragsmäßig etwa bedungenen oder versprochenen jährlichen Aequivalente für die Zukunft gänzlich in Wegfall, und es erlischt dazu jede weitere Verbindlichkeit.“

Die Deputation glaubte diesem §., der im Entwurfe bestimmt ist, den Wegfall der zeitherigen Beiträge der Gerichtsbefohlenen zu den besonderen Criminalkosten auszusprechen, durch Mitaufnahme der §. 26. des Entwurfs enthaltenen Bestimmung, daß auch künftig die Verbindlichkeit der Gerichtsinhaber oder der Gerichtsbefohlenen zu dem allgemeinen Criminalkostenaufwande, wo sie ihnen oblag, erlöschen soll, einen ausgedehnteren Inhalt anweisen zu müssen. Er reißt sich an den §. 26. an, wird, denn der Ausfall des §. 24. kommt nicht in Betracht, der §. 27. und lautet:

„(Wegfall der zeitherigen Beiträge der Gerichtsinhaber und Gerichtsbefohlenen.) Dagegen gelangen nunmehr alle Beiträge der vorigen Gerichtsinhaber oder der Gerichtsbefohlenen zu dem allgemeinen, so wie dem besondern Aufwande, unter welcher Benennung sie vorkommen, und aus welchem Titel sie herrühren mögen, so wie die Behufs deren Ablösung vertragsmäßig etwa bedungenen oder versprochenen jährlichen Aequivalente für die Zukunft gänzlich in Wegfall, und es erlischt dazu jede weitere Verbindlichkeit.“

Die von der Deputation beantragte Abänderung der Fassung dieses §. findet einstimmige Genehmigung.

Referent liest nun im Deputationsgutachten also weiter:

Hier schien es nöthig, einen neuen §. einzuschalten. Zuvörderst würde kein Grund vorhanden sein, in Betreff der Verbindlichkeit zu Uebertragung der Criminalkosten eine Aenderung für die Fälle eintreten zu lassen, wo die Untersuchung nach §. 4. den Localbehörden auch ferner verbleibt. Die Aufhebung einer solchen Verbindlichkeit würde vielmehr eine Unbilligkeit für die Gerichtsherrn, denen der Staat die Kosten der Verwaltung desjenigen Theils der Criminalgerichtsbarkeit, der ihnen verbleibt, nicht abnimmt, enthalten; und wenn auch da, wo vielleicht die Last der Kostenübertragung, ohne die Fälle der Criminaljustiz zu unterscheiden, im Ganzen abgelöst worden ist, die Auffindung eines geeigneten Maßstabes und die Abwicklung des Verhältnisses mittelst desselben sich als schwierig darstellen sollte; so kann sie doch nicht unmöglich genannt werden, sollte auch nur der Weg des Vergleichs übrig bleiben. Uebrigens widerstrebt der Entwurf dieser Ansicht der Deputation nirgends; sie hält indeß dafür, daß zu Entfernung von Zweifeln jener Grundsatz in das Gesetz ausdrücklich niedergelegt werden müsse. — Eine ähnliche Rücksichtnahme auf die Localbehörden erheischte die Aufnahme der Bestimmung, daß sie, wenn sie für Zwecke der Criminalgerichtsbehörden des Staates thätig sein müssen, einen Anspruch auf Ersatz der Kosten zu machen berechtigt sind. Weil aber dem Staate, ganz in Gemäßheit dessen, was §. 39. des Gesetzentwurfs über die Realpatrimonialgerichtsbarkeit verordnet ist, der Ersatz von Gebühren in den Fällen nicht zuzumuthen ist, wo sie von den Inculpaten nicht einzubringen sind, so würde jener Anspruch nur in Bezug auf den Ersatz der Verläge ein unbedingter sein, der Ersatz von Gebühren aber lediglich dann Platz greifen, wenn der Inculpat nicht insolvent ist. — Zur Aufnahme dieser beiden Grundsätze bestimmte die Deputation den neuen §. 28. Er würde lauten:

„(Ausnahme und Ersatz der Kosten an die Localbehörden.) Nur in den Fällen, wo die Untersuchung vor die Localbehörde nach §. 4. noch ferner gehört, bleibt in Bezug auf die Uebertragung der Kosten das zeitherige Verhältniß unverändert; es haben auch die Localbehörden, wo sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Zwecke der Criminalgerichtsbehörden (§. 2.) thätig sind, von diesen die Verläge, und, soweit sie von den Inculpaten einzubringen sind, auch die Gebühren erstattet zu erhalten.“

D. Weber: Hier scheint nun mein früheres Amendement Platz zu finden. Denn wenn wir hinsichtlich der Lausitz genehmigten, daß die Patrimonialgerichte, wenn sie von den Criminalgerichten requirirt würden, ihre Verläge ersetzt bekämen, so würden wir später den Patrimonialgerichten in den Erbländen dasselbe auch zugestehen müssen. Man hat behauptet, daß, wenn den Patrimonialgerichten das Recht der Criminalgerichtsbarkeit vom Staate genommen würde, denselben auch zugleich die damit verbundenen Pflichten und Lasten abgenommen werden müßten, und daß ihnen also ein Beitrag zu diesen Lasten nicht zugemuthet werden könne. Ich kann dieses nicht zugestehen. Denn erstlich würde dieser Grundsatz nur auf die Gerichtsherrn, nicht auf die Gemeinden Anwendung haben, denn es ist schon von andern erwähnt worden, daß diese kein Recht, sondern nur die Last der Gerichtsbarkeit gehabt haben. Aber auch auf die Gerichtsherrn kann er nicht angewendet werden. Ich vergleiche die Gerichtsbarkeit mit einem Flusse. Die Nutzung dieses Flusses und seiner Ufer hat Jemand vom Staate durch Bezahlung